## Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern.

### Vom 3. Mai 1967

Zur weiteren Verbesserung der sozialen Lage von Familien mit 4 und mehr Kindern wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Familien mit 4 und mehr dem Haushalt angehörenden und wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern erhalten ein staatliches Kindergeld

für das 4. Kind in Höhe von monatlich 60 MDN

für das 5. und
jedes weitere Kind in Höhe von monatlich 70 MDN.

(2) In diesen Beträgen sind die laufende staatliche Unterstützung gemäß Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 416) und der staatliche Kinderzuschlag gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) enthalten.

§ 2

(1) Das staatliche Kindergeld wird bis zum Abschluß des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gewährt.

(2) Kinder, die keine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können, erhalten das staatliche Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§3

Für Kinder, zu deren Unterhalt und Betreuung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder der Volksbildung für längere Zeit die Kosten ganz oder teilweise aus staatlichen Mitteln bestritten werden, ist die Gewährung des staatlichen Kindergeldes in Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§4

Das staatliche Kindergeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der gemäß § 5 zuständigen Auszahlungsstelle zu stellen.

§5

(1) Die Auszahlung des staatlichen Kindergeldes erfolgt durch die Stellen, die gemäß § 14 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages für die Auszahlung des staatlichen Kinderzuschlages zuständig sind.

(2) Die im Abs. 1 genannten Auszahlungsstellen sind auch für die Prüfung des Anspruchs zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet über den Anspruch der für den Wohnsitz der Familie zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes. Bei Einsprüchen entscheidet der Rat des Kreises.

§ 6

Durchführungsbestimmungen sind durch den Minister für Gesundheitswesen zu erlassen.

§7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

**Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

S toph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

---

## Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern.

### Vom 3. Mai 1967

Zur Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit nach Ablauf des nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen für 6 Wochen bestehenden Anspruchs auf Lohnausgleich während der 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr das Krankengeld

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei 2 | Kindern | in Höhe | von 65 % |
| bei 3 | Kindern | in Höhe | von 75 % |
| bei 4 | Kindern | in Höhe | von 80 % |
| bei 5 | und mehr Kindern in | Höhe | von 90% |

des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Bei stationärer Behandlung wegen Krankheit, mit Ausnahme von Tuberkulose, wird an Stelle von Krankengeld nach Abs. 1 Hausgeld gezahlt. Dieses Hausgeld ist gegenüber dem Krankengeld gemäß Abs. 1 um den gleichen Betrag vermindert, wie er sich bei einem Anspruch auf Lohnausgleich als Differenz zwischen Krankengeld und Hausgeld ergeben würde.

(3) Die Dauer des Bezuges von Hausgeld gemäß Abs. 2 wird auf die Krankengeldbezugsdauer gemäß Abs. 1 angerechnet.

(4) Der Anspruch auf die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht im Rahmen der in der Ver-